BEGRÜNDUNG

1. Gegenstand des Vorschlags

Dieser Vorschlag betrifft den Beschluss zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Union im Allgemeinen Rat der Welthandelsorganisation (WTO) im Zusammenhang mit der geplanten Annahme eines Beschlusses zur Gewährung einer WTO-Ausnahmegenehmigung zu vertreten ist, damit die Vereinigten Staaten infrage kommenden Waren mit Ursprung in begünstigten zentralamerikanischen und karibischen Ländern und Gebieten, die gemäß dem Caribbean Basin Economic Recovery Act von 1983, geändert durch den Caribbean Basin Economic Recovery Expansion Act von 1990 (im Folgenden „CBERA“), benannt wurden, bis zum 30. September 2030 Zollfreiheit gewähren können.

2. Kontext des Vorschlags

2.1. Übereinkommen von Marrakesch zur Errichtung der Welthandelsorganisation

Das Übereinkommen von Marrakesch zur Errichtung der Welthandelsorganisation (im Folgenden „WTO-Übereinkommen“) trat am 1. Januar 1995 in Kraft.

Die Europäische Union ist Vertragspartei des Übereinkommens.

2.2. Ministerkonferenz und Allgemeiner Rat der Welthandelsorganisation

Nach Artikel IV:1 des WTO-Übereinkommens ist die Ministerkonferenz befugt, in allen unter eines der Multilateralen Handelsübereinkommen fallenden Angelegenheiten Beschlüsse zu fassen.

Nach Artikel IV:2 des WTO-Übereinkommens nimmt der Allgemeine Rat zwischen den Tagungen der Ministerkonferenz deren Aufgaben wahr.

Gemäß Artikel IX:1 fasst die WTO ihre Beschlüsse üblicherweise durch Konsens.

2.3. Der vom Allgemeinen Rat der WTO vorgesehene Akt

Nach Artikel IX:3 des WTO-Übereinkommens kann ein Mitglied unter außergewöhnlichen Umständen von einer Verpflichtung entbunden werden.

Auf Antrag der Vereinigten Staaten soll der Allgemeine Rat der WTO gemäß Artikel IX:3 und IX:4 des WTO-Übereinkommens einen Beschluss zur Gewährung einer WTO-Ausnahmegenehmigung erlassen, die es den Vereinigten Staaten erlaubt, infrage kommenden Waren mit Ursprung in begünstigten zentralamerikanischen und karibischen Ländern und Gebieten im Rahmen des CBERA Zollfreiheit zu gewähren (im Folgenden „vorgesehener Akt“).

Der Antrag stützt sich auf eine bestehende Ausnahmegenehmigung in Bezug auf CBERA, die am 30. September 2025 ausläuft. Mit dem vorgesehenen Akt soll daher gemäß dem Antrag der Vereinigten Staaten (G/C/W/870) eine neue Ausnahmegenehmigung bis zum 30. September 2030 gewährt werden.

Der vorgesehene Akt wird für die WTO-Mitglieder verbindlich, und zwar gemäß Artikel IX:3 sowie Artikel II:2 des WTO-Übereinkommens, der Folgendes vorsieht: „Die Übereinkommen und die dazugehörigen Rechtsinstrumente, die in den Anlagen 1, 2 und 3 enthalten sind […], sind Bestandteil dieses Übereinkommens und für alle Mitglieder verbindlich.“

3. Im Namen der Union zu vertretender Standpunkt

Die Vereinigten Staaten haben eine WTO-Ausnahmegenehmigung für Verpflichtungen der USA nach Artikel I:1 des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens 1994 (GATT 1994) und Artikel XIII:1 und XIII:2 GATT 1994 beantragt, damit die Vereinigten Staaten infrage kommenden Waren mit Ursprung in zentralamerikanischen und karibischen Ländern und Gebieten (im Folgenden „begünstigte Länder“) im Rahmen des CBERA bis zum 30. September 2030 Zollfreiheit gewähren können.

Die Vereinigten Staaten haben den Antrag gemäß Artikel IX:3 und IX:4 des WTO-Übereinkommens gestellt. Die USA begründen den Antrag damit, dass Armut und Instabilität in den Karibikstaaten weitverbreitet sind, und weisen darauf hin, dass die wirtschaftlichen Aussichten für diese kleinen Länder durch die Anfälligkeit für Naturkatastrophen weiter beeinträchtigt werden. Mit den Vorteilen des CBERA sollen die wirtschaftlichen Chancen erweitert und Stabilität und Wohlstand der Region gefördert werden.

Den Vereinigten Staaten zufolge sollte die zollfreie Einfuhr nach dem CBERA die Interessen anderer Mitgliedsländer, die keine solche Vorzugsbehandlung genießen, nicht schädigen, und es wird nicht erwartet, dass die Verlängerung der Zollbefreiung zu einer nennenswerten Umlenkung der bislang in die Vereinigten Staaten eingeführten gemäß dem CBERA infrage kommenden Waren mit Ursprung in nicht begünstigten Ländern führen wird.

Dieser Antrag stützt sich auf eine bestehende Ausnahmegenehmigung für eine Zollpräferenzbehandlung im Rahmen des CBERA, die ursprünglich am 15. Februar 1985 für den Zeitraum vom 1. Januar 1984 bis zum 30. September 1995 erteilt wurde[[1]](#footnote-1) und derzeit bis zum 30. September 2025 gilt.

Der Antrag der Vereinigten Staaten ergibt sich aus dem Auslaufen des Haitian Hemispheric Opportunity through Partnership Encouragement Act von 2006, des Haitian Hemispheric Opportunity through Partnership Encouragement Act von 2008 und des Haitian Economic Lift Program Act von 2010 (im Folgenden „CBERA in seiner geänderten Fassung“).

Die Gewährung der Ausnahmegenehmigung hätte keine nachteiligen Auswirkungen auf die Wirtschaft der Union oder auf ihre Handelsbeziehungen mit den im Rahmen der Ausnahmegenehmigung Begünstigten. Darüber hinaus unterstützt die Union Maßnahmen zur Bekämpfung von Armut und zur Förderung von Stabilität. Daher sollte der von der Union im Allgemeinen Rat zu vertretende Standpunkt darin bestehen, den Antrag auf eine Ausnahmegenehmigung zu unterstützen.

4. Rechtsgrundlage

4.1. Verfahrensrechtliche Grundlage

4.1.1. Grundsätze

Nach Artikel 218 Absatz 9 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) werden die „Standpunkte, die im Namen der Union in einem durch eine Übereinkunft eingesetzten Gremium zu vertreten sind, sofern dieses Gremium rechtswirksame Akte, mit Ausnahme von Rechtsakten zur Ergänzung oder Änderung des institutionellen Rahmens der betreffenden Übereinkunft, zu erlassen hat“, durch Beschlüsse festgelegt.

Der Begriff „rechtswirksame Akte“ erfasst auch Akte, die kraft völkerrechtlicher Regelungen, denen das jeweilige Gremium unterliegt, Rechtswirkung entfalten. Daneben fallen Instrumente darunter, die völkerrechtlich nicht bindend, aber geeignet sind, „den Inhalt der vom Unionsgesetzgeber […] erlassenen Regelung maßgeblich zu beeinflussen“.[[2]](#footnote-2)

4.1.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall

Der Allgemeine Rat der WTO ist ein durch ein Übereinkommen, nämlich das WTO-Übereinkommen, eingerichtetes Gremium.

Bei dem Akt, den der Allgemeine Rat annehmen soll, handelt es sich um einen rechtswirksamen Akt. Der vorgesehene Akt ist nach Artikel II:2 und Artikel IX:3 des WTO-Übereinkommens ein völkerrechtlich verbindlicher Akt.

Durch den vorgesehenen Akt wird der institutionelle Rahmen des Übereinkommens weder ergänzt noch geändert.

Die verfahrensrechtliche Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss ist daher Artikel 218 Absatz 9 AEUV.

4.2. Materielle Rechtsgrundlage

4.2.1. Grundsätze

Welches die materielle Rechtsgrundlage für einen Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV ist, hängt in erster Linie von Ziel und Inhalt des vorgesehenen Akts ab, zu dem ein im Namen der Union zu vertretender Standpunkt festgelegt wird. Liegt dem vorgesehenen Akt ein doppelter Zweck oder Gegenstand zugrunde und ist einer davon der wesentliche und der andere von untergeordneter Bedeutung, so muss der Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV auf eine einzige materielle Rechtsgrundlage gestützt werden, nämlich auf diejenige, die der wesentliche oder vorrangige Zweck oder Gegenstand verlangt.

4.2.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall

Hauptziel und -inhalt des vorgesehenen Akts betreffen die gemeinsame Handelspolitik.

Somit ist Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 AEUV die materielle Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss.

4.3. Schlussfolgerung

Rechtsgrundlage des vorgeschlagenen Beschlusses sollte Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9 AEUV sein.

5. Veröffentlichung des vorgesehen Akts

Da mit dem Akt des Allgemeinen Rats der WTO die Bestimmungen des WTO-Übereinkommens zu Ausnahmegenehmigungen umgesetzt werden, sollte er nach seiner Annahme im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht werden.

2025/0212 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den im Namen der Europäischen Union im Allgemeinen Rat der Welthandelsorganisation (WTO) zu vertretenden Standpunkt im Hinblick auf die Annahme eines Beschlusses zur Gewährung einer WTO-Ausnahmegenehmigung, die es den Vereinigten Staaten erlaubt, im Rahmen des US-Gesetzes Caribbean Basin Economic Recovery Act (CBERA) Zollfreiheit zu gewähren

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Das Übereinkommen von Marrakesch zur Errichtung der Welthandelsorganisation (im Folgenden „WTO-Übereinkommen“) trat am 1. Januar 1995 in Kraft.

(2) In Artikel II:2 des WTO-Übereinkommens ist Folgendes festgelegt: „Die Übereinkommen und die dazugehörigen Rechtsinstrumente, die in den Anlagen 1, 2 und 3 enthalten sind (im Folgenden als ‚Multilaterale Handelsübereinkommen‘ bezeichnet), sind Bestandteil dieses Übereinkommens und für alle Mitglieder verbindlich.“

(3) Gemäß Artikel IX:3 kann die Ministerkonferenz unter außergewöhnlichen Umständen beschließen, ein Mitglied von einer Verpflichtung aus diesem Übereinkommen oder einem anderen der Multilateralen Handelsübereinkommen zu entbinden.

(4) In Artikel IX:3 und IX:4 des WTO-Übereinkommens sind die Verfahren für die Gewährung von Ausnahmegenehmigungen geregelt, die die Multilateralen Handelsübereinkommen in den Anhängen 1A, 1B oder 1C des WTO-Übereinkommens und deren Anlagen betreffen.

(5) Nach Artikel IV:1 des WTO-Übereinkommens ist die Ministerkonferenz befugt, in allen unter eines der Multilateralen Handelsübereinkommen fallenden Angelegenheiten Beschlüsse zu fassen.

(6) Nach Artikel IV:2 des WTO-Übereinkommens nimmt der Allgemeine Rat der Welthandelsorganisation (WTO) zwischen den Tagungen der Ministerkonferenz der WTO deren Aufgaben wahr.

(7) Gemäß Artikel IX:1 fasst die WTO ihre Beschlüsse üblicherweise durch Konsens.

(8) Die Vereinigten Staaten wurden am 15. Februar 1985 für den Zeitraum vom 1. Januar 1984 bis zum 30. September 1995 von ihren Verpflichtungen nach Artikel I:1 GATT 1994 entbunden. Am 15. November 1995 verlängerten die WTO-Mitglieder die Ausnahmegenehmigung bis zum 30. September 2005 und erneut am 29. Mai 2009 bis zum 31. Dezember 2014. Am 5. Mai 2015 verlängerten die WTO-Mitglieder die Ausnahmegenehmigung im Hinblick auf Artikel I:1 GATT 1994 bis zum 31. Dezember 2019 und erweiterten sie um Artikel XIII:1 und Artikel XIII:2 GATT in dem Umfang, der erforderlich war, damit die Vereinigten Staaten den Einfuhren infrage kommender Waren mit Ursprung in den gemäß den Bestimmungen des CBERA benannten begünstigten Ländern Zollfreiheit gewähren können, und am 17. Oktober 2019 verlängerten die WTO-Mitglieder die Ausnahmegenehmigung im Hinblick auf Artikel XIII:1 und Artikel XIII:2 GATT 1994 bis zum 30. September 2025 in dem Umfang, der erforderlich war, damit die Vereinigten Staaten den Einfuhren infrage kommender Waren mit Ursprung in den gemäß den Bestimmungen des CBERA benannten begünstigten Ländern Zollfreiheit gewähren konnten.

(9) Gemäß Artikel IX:3 und IX:4 des WTO-Übereinkommens haben die Vereinigten Staaten den Allgemeinen Rat ersucht, einen Beschluss zur Gewährung einer WTO-Ausnahmegenehmigung zu fassen, damit die Vereinigten Staaten infrage kommenden Waren mit Ursprung in zentralamerikanischen und karibischen Ländern und Gebieten im Rahmen des CBERA bis zum 30. September 2030 Zollfreiheit gewähren können.

(10) Die Vereinigten Staaten begründen den Antrag damit, dass Armut und Instabilität in den Karibikstaaten, insbesondere in Haiti, weitverbreitet sind. Mit den Vorteilen des CBERA sollen die wirtschaftlichen Chancen erweitert und Stabilität und Wohlstand der Region gefördert werden.

(11) Die Ausnahmegenehmigung hätte keine nachteiligen Auswirkungen auf die Wirtschaft der Union oder auf ihre Handelsbeziehungen mit den im Rahmen der Ausnahmegenehmigung Begünstigten. Darüber hinaus unterstützt die Union Maßnahmen zur Bekämpfung von Armut und zur Förderung von Stabilität.

(12) Es ist angezeigt, den im Namen der Union von der Europäischen Kommission im Allgemeinen Rat der WTO zu vertretenden Standpunkt zur Unterstützung des Antrags der Vereinigten Staaten auf Gewährung einer Ausnahmegenehmigung gemäß Artikel 218 Absatz 9 AEUV festzulegen, da die Ausnahmegenehmigung für die Mitglieder der WTO verbindlich sein wird —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der von der Europäischen Kommission im Namen der Union im Allgemeinen Rat der Welthandelsorganisation zu vertretende Standpunkt besteht darin, die Gewährung einer WTO-Ausnahmegenehmigung zu unterstützen, die es den Vereinigten Staaten erlaubt, für infrage kommende Waren mit Ursprung in zentralamerikanischen und karibischen Ländern und Gebieten im Rahmen des Caribbean Basin Economic Recovery Act der Vereinigten Staaten bis zum 30. September 2030 Zollfreiheit zu gewähren.

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an die Kommission gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

 Im Namen des Rates

 Der Präsident/Die Präsidentin

1. (BISD 31S/20). [↑](#footnote-ref-1)
2. Urteil des Gerichtshofs vom 7. Oktober 2014, Deutschland/Rat, C-399/12, ECLI:EU:C:2014:2258, Rn. 61 bis 64. [↑](#footnote-ref-2)